

Öffentliche Bekanntmachung
der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) für die
Universität Duisburg-Essen an einem Standort in Essen

Bezirksregierung Düsseldorf

Az: 53.05-01-D-24-046

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung in der derzeit geltenden Fassung macht die Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Universität Duisburg-Essen mit Datum vom 05.05.2025 einen Genehmigungsbescheid gemäß § 11 GenTG mit folgendem verfügbaren Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

I.

1.

Der Universität Duisburg-Essen in 45141 Essen wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigten gentechnischen Anlage am Universitätsklinikum Essen im Institut für Virologie, Robert-Koch-Haus 3, Virchowstraße 179 in 45147 Essen (Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 15.07.2011, Az. 53.02.01-D-1.30/07, zuletzt geändert mit Bescheid vom 30.10.2023 zu Az. 53.05-01-D-22-075), aufgrund des § 9 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 GenTG sowie der aufgrund von § 30 Abs. 2 GenTG erlassenen Rechtsverordnungen erteilt.

2.

Die Genehmigung umfasst die Erweiterung der gentechnischen Arbeiten zu dem Thema: „HIV und HIV-basierte Pseudotypen für die Reservoirforschung“.



3.

Die Regelungen aus den Bescheiden der Bezirksregierung Düsseldorf zu Az. 53.02.01-D-1.30/07, 53.02.01-D-1.65/12, 53.02.01-D-1.70/13, 53.02.01-D-1.77/14, 53.02.01-D-5.1/15, 53.02.01-D-1.54/15, 53.02.01-D-1.57/15, 53.02.01-D-1.62/16, 53.05-D-1.65/18, 53.05-D-1.26/18, 53.05-D-1.95/20, 53.05-D-1.106/20, 53.05-01-D-21-031, 53.05-01-D-22-075 und 53.05-01-D-23-067 gelten fort, sofern sie nicht durch Regelungen dieses Bescheides – insbesondere die unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen – geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

4.

Mit den gentechnischen Arbeiten i. S. d. § 3 GenTG kann unter Einhaltung aller Nebenbestimmungen ab sofort begonnen werden.

Die als Anlage beigefügte Stellungnahme der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) zu Az. 402.08020202.0001.0021 vom 05.11.2024 in der 1. Erweiterung der Stellungnahme zu Az. 45110.2145 ist zu beachten.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen erheben.

Der Genehmigungsbescheid ist mit Auflagen versehen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt in der Zeit von 20.02.2026 bis einschließlich 06.03.2026 (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 050, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:



montags bis donnerstags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Bezirksregierung Düsseldorf, Standort Essen, Zimmer E120, Ruhrallee 55, 45138 Essen

Öffnungszeiten

montags bis donnerstags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache möglich unter den folgenden Rufnummern

bei der Bezirksregierung Düsseldorf am Standort Düsseldorf unter 0211 475 2742 und 0211 475 2551,

bei der Bezirksregierung Düsseldorf am Standort Essen 0211 475 3358.

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit Ablauf der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt. Dritte können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erheben.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der vorgenannten Klagefrist schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.5, Genehmigung Gentechnische Anlagen (NRW), Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf,



oder elektronisch per E-Mail unter der Adresse poststelle@brd.nrw.de unter dem Az. 53.05-01-D-24-046 angefordert werden.

Hinweis zum Datenschutz

Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person, finden Sie hier:

<https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i. V. m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Die Bezirksregierung Düsseldorf

Im Auftrag

gez. Dr. Christina Alter

